



II-5936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/98-II/5/88

Anfragebeantwortungen;  
schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum NR SMOLLE, WABL und Freunde bezüglich des Todes des Insp Harald NIDETZKY, GP Feistritz/Rosent. Ktn (Nr. 2755/J)

*2721 IAB*

*1988 -II- 29*  
*zu 2755 IJ*

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten SMOLLE, WABL und Freunde am 30. September 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2755/J-NR/1988, betreffend den Tod des Kärntner Gendarmeriebeamten Harald NIDETZKY, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1)

Es entspricht nicht der tagtäglichen Praxis, daß nur einem Gendarmeriebeamten die Überwachung von gefährlichen Objekten obliegt. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, daß aufgrund der vielschichtigen Aufgabenstellung Gendarmeriebeamte auch zur Nachtzeit allein Patrouillendienst zu verrichten haben. Für ein Einschreiten in gefährlichen oder zumindest erkennbar problematischen Situationen hat aufgrund interner Dienstanweisungen grundsätzlich die Beiziehung eines weiteren Beamten zu erfolgen. Dies ist aufgrund des bestehenden flächendeckenden Funknetzes jederzeit möglich.

Im konkreten Fall war dem Inspektor Harald NIDETZKY des Gendarmeriepostens Feistritz im Rosental die alleinige Verrichtung eines Patrouillendienstes, bei dem er unter anderem auch alleinstehende und einbruchsgefährdete Objekte zu überwachen hatte, vorgeschrieben.

In dem Objekt, vor dem er später tot im Dienstwagen sitzend aufgefunden wurde, hätte er weitere Erhebungen nach einem am Vortag dort verübten Einbruch durchführen sollen. Ein Grund, warum er im Fahrzeug mit der Dienstwaffe hantierte, ist nicht bekannt. Insgesamt bestand weder vor noch nach dem Vorfall ein besonderer Anlaß, für diesen speziellen Dienst des Beamten einen weiteren Beamten vorzusehen.

Zu Frage 2)

Für die Handhabung der Dienstwaffen erfolgt im Zuge der Grundausbildung eine fundierte umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung.

Diese wird durch fortlaufende jährlich mindestens zweimalige Schulung und vorgeschriebene Schießübungen auf dem erforderlichen Stand gehalten und weiter ausgebaut.

Zu Frage 3)

Nein.

Zu Frage 4)

Wenngleich der Unglücksfall auf das offenkundige Außerachtlassen elementarer Richtlinien über die Waffenhandhabung in einem Einzelfall beruht, wurde allen Gendarmeriebeamten erlaßmäßig die Verpflichtung zur vorschriftenkonformen und somit sorgsamen Handhabung der Dienstwaffen in Erinnerung gerufen.

28. November 1988

Karl Blerha